

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der Firma Jalito Veranstaltungstechnik und einem Kunden geschlossenen Vertrages, ob schriftlich oder mündlich, gleichgültig ob dieser Lieferungen oder sonstige Leistungen der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik zum Gegenstand hat. Die Angestellten der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen. Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik von der Erfüllung geschlossener Verträge.

Die AGB können nur durch schriftliche Vereinbarungen in Einzelfällen geändert oder in teilen außer Kraft gesetzt werden, nicht aber durch anderweitige Verträge wie Gastspielverträge oder Honorarverträge.

## 2. Vertragsabschluss, Angebote

Alle Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, einer mündlichen Beauftragung oder spätestens mit Ausführung bzw. Zusendung der Lieferung bzw. der Leistungen, rechtsgültig. Die Angebote der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik sind, sofern nicht schriftlich vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, sowie Abweichungen die handelsüblich oder technisch bedingt sind oder Form, Farbe oder Größe der Artikel betreffen, behält sich die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik vor.

## 3. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in EUR zzgl. der z.Zt. gesetzlich gültigen MwSt. Druckfehler, Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Die Preise verstehen sich ab Lager Metzingen. Kosten für Transport und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Ein Mindestbestellwert besteht nicht, jedoch wird bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von € 50,- ein Mindermengenzuschlag von

€ 5,- (netto) berechnet.

## 4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager Metzingen Glems, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Aufgabe der Ware zum Versand auf den Kunden über. Führt der Verkäufer den Transport mit eigenen Transportmitteln durch, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik auf den Kunden über. Der Liefertermin gilt als erfüllt, sobald die Sendung dem Transportunternehmen bzw. dem Kunden übergeben wurde.

Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen gehören, hat die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen die Liefer- und Leistungsverzögerung nicht zu vertreten. Sollten die Verzögerungen länger als 8 Wochen dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik ist ausdrücklich zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## **5. Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung per Rechnung oder Barzahlung bei Abholung / Anlieferung. Die Mietkosten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto ohne Skonti oder sonstige Abzüge in € zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweilig geltenden Bankdiskontsatz zu berechnen und alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort gegen Barzahlung fällig zu stellen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer / Mieter ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder wegen nicht anerkannter Gegenforderungen den Kaufpreis aufzurechnen.

Eine Preisminderung im Nachhinein vom Kunden ist in keinem Fall möglich. Bei nötiger Nachlieferung durch die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik oder anderweitigen Umständen sind angemessene Preissteigerungen über den Angebotspreis hin möglich.

## **6. Gewährleistung**

Es gilt die gesetzliche Garantiezeit von 24 Monaten. Die Garantie gilt nicht für Leuchtmittel, elektronische Bauteile, Software, gebrauchte Teile, unbefugte Eingriffe und Verschleißartikel. Im Garantiefall erhält der Kunde nach Wahl der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik Nachbesserung, Umtausch oder Gutschrift. Rücksendungen sind grundsätzlich frei an die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik zurück zu senden und erfolgen auf Gefahr des Kunden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik. Bei Warenrückforderungen aufgrund von Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik berechtigt etwaige Abnutzungen, Schaden und Wertverluste geltend zu machen.

## **8. Datenverarbeitung**

Die sich aus den Geschäftsvorgängen ergebenden Daten werden im Rahmen von Geschäftskarteien gespeichert und an Dritte nicht weitergegeben.

## **9. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne der in den AGB oder Mietbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **10. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Für beide Teile ist der Erfüllungsort Metzingen und der Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig Bad Urach. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

# **Mietbedingungen**

## **1. Allgemeines**

Diese zusätzlichen Mietbedingungen werden automatisch Bestandteil der AGB der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik, wenn ein Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande kommt. Der Mieter erklärt sich mit den AGB und den Mietbedingungen einverstanden, ungeachtet vorheriger Einwendungen oder Widersprüche. Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Mietbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Evtl. anfallende Genehmigungskosten für Leistungen der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik gehen zu Lasten des Mieters. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die bestellte Mietsache. Für den Fall, dass das bestellte Gerät nicht verfügbar sein sollte, behält sich die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik vor, ein nach ihrem Ermessen gleichwertiges Gerät zu liefern. Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## **2. Mietdauer**

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Sie verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietfrist bis Geschäftsschluss, oder bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt, und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während der üblichen Geschäftszeiten oder zu dem schriftlichen vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eintrifft.

### **3. Versicherungspflicht**

Der Mieter verpflichtet sich, für die Vertragsdauer die Mietsache zum Neuwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes und der Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungsverträgen sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt hiermit die Abtretung an.

### **4. Verantwortung des Mieters**

Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen des Vermieters entsteht. Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schaden oder den Verlust des Mietobjekts unverzüglich anzuzeigen. Alle nach Übernahme des Mietobjekts erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Der Nachweis dafür, dass die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter.

### **5. Instandhaltung**

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Vertragsdauer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.

### **6. Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte**

Der Mieter ist zur Untervermietung, bzw. zu jedweder entgeltlich oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache nicht berechtigt.

### **7. Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übernahme des Mietobjekts von dessen einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses, Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Rücknahme des Mietobjekts bestätigt der Vermieter nicht, dass diese ohne Mangel übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen.

### **8. Haftung des Vermieters**

Bei Nichtfunktion einzelner Anlagenteile zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache haftet die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik gegenüber dem Mieter maximal bis zur Höhe des vollen Verleihspreises der defekten Sache. Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der Anlage und schlagen unsere Regulierungs- /Reparaturversuche fehl, erhöht sich die Haftung auf den gesamten Verleihspreis. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9. Ausgabe der Mietsache**

Die Fa. Jalito Veranstaltungstechnik ist berechtigt, die Ausgabe der Mietsache und somit den Vertragsschluss zu verweigern, wenn der Mieter bei der Abholung kein amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) zu seiner Identifikation vorlegen kann. Eine Aufenthaltsgenehmigung allein genügt nicht.

## **10. Rückgabe der Mietsache**

Die Mietsache ist nach Vertragsende unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Kosten, die der Fa. Jalito Veranstaltungstechnik durch Überschreitung der Mietzeit entstehen, wie z.B. für Wege, Arbeitszeit, Ausfall, Ersatzbeschaffung u.a., trägt der Mieter. Dies gilt auch und insbesondere für einzelne Teile einer gesamten Mietsache

## **11. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht**

Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen eigener Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Mieters ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten, übertragen oder verpfänden.

## **12. Rücktritt des Mieters**

Sollte die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen trotz Auftragsbestätigung abgesagt werden, entstehen folgende Kosten:

- 50% Ausfallentschädigung der Gesamtsumme werden bei einer Absage ab 14 Tagen vor der Veranstaltung fällig.
- 100% Ausfallentschädigung der Gesamtsumme werden bei einer Absage ab 7 Tagen vor der Veranstaltung fällig.

## **13. Transport der Mietsache**

Der Transport bzw. die Anlieferung der Mietsache erfolgen ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.